

14.05.92

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung
(Zinsabschlaggesetz)

Punkt 17a der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge anstelle der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziffer 23 (2) der Empfehlungsdrucksache beschließen:

Der Bundesrat bittet im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für eine zielgenaue Zerlegung des Zinsabschlags die Kreditinstitute verpflichtet werden sollen, bei der Anmeldung des Zinsabschlags auch anzugeben, wie sich dieser auf die Länder entsprechend dem Wohnsitz der Empfänger der Kapitalerträge verteilt, hilfsweise nach Sitz der Kreditinstitute und - bei überregional tätigen Instituten - nach dem Ort der jeweiligen Zweigstellen, die die Geldanlagen verwalten. Dabei wäre es ausreichend, wenn die Angaben in einem Turnus von etwa drei Jahren gemacht würden.

Sollte die Bundesregierung ein derartiges Zerlegungsverfahren nicht befürworten, bittet der Bundesrat um Prüfung, ob die Zerlegung des Zinsabschlags im Verhältnis der Einnahmen aus der Lohnsteuer, veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern erfolgen kann.

Ausgeliefert am 14. MAI 1992

- 2 -

Begründung:

Der Länderanteil und der Gemeindeanteil am Zinsabschlag steht dem Land bzw. der Gemeinde zu, in dem/der der Empfänger der Kapitalerträge seinen Wohnsitz - bei Körperschaften seinen Sitz - hat. Der Zinsabschlag wird bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer im Wohnsitzland auf die Steuerschuld angerechnet.

Ohne Zerlegungsregelung würde der Zinsabschlag nach dem örtlichen Aufkommen zugeordnet. Abgabepflichtig ist in der Regel das zinsauszahlende Kreditinstitut. Bei überregional tätigen Kreditinstituten fällt der Zinsabschlag beim Hauptsitz des Unternehmens an.

Eine Zerlegungsregelung, die sich vorwiegend an der regionalen Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten Einkommensteuerstatistik (derzeit 1986), im übrigen am Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommen orientiert, muß zwangsläufig zu nicht hinnehmbaren Ungenauigkeiten und Ungereimtheiten führen. In den genannten Indikatoren sind in erheblichem Maße Bestandteile enthalten, die mit Erträgen aus Geldanlagen nichts zu tun haben. So enthalten die Einkünfte aus Kapitalvermögen neben den Erträgen aus Geldanlagen in hohem Maße Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, GmbH's u.ä.; die Erträge erhöhen sich dabei um das anzurechnende Körperschaftsteuerguthaben. Die Indikatoren "veranlagte Einkommensteuer" und "Körperschaftsteuer" resultieren nur in geringem Maße aus Erträgen aus Geldanlagen, im wesentlichen aus anderen Einkünften. Sie haben eine andere Streuung über die einzelnen Länder

als die nach dem Wohnsitz - (Sitz) - Prinzip aufgeteilten Erträge aus Geldanlagen.

So würde eine Zerlegung nach den drei genannten Indikatoren z.B. beim Saarland zu einem Anteil führen, der nur bei etwa der Hälfte des Einwohneranteils liegen würde. Diese gravierende Abweichung vom Einwohneranteil erscheint nicht plausibel. Wenn man davon ausgeht, daß die Geldanlagen, aus denen die Erträge stammen, im wesentlichen aus Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit, Unternehmertätigkeit und Renten stammen, führt ein Vergleich dieser Maßstäbe zu wesentlich höheren Anteilen des Saarlandes. Es kann davon ausgegangen werden, daß das Geldvermögen relativ gleichmäßig auf das Alt-Bundesgebiet verteilt ist.

Bei einem Zinsabschlags-Volumen von über 13 Mrd. DM (Länder- und Gemeindeanteil) ist eine möglichst genaue Zerlegung unerlässlich, soweit sie mit vertretbarem Verwaltungsaufwand durchgeführt werden kann.

Die Aufteilung der Zinsabschlagsbeträge nach dem jeweiligen Wohnsitzland des Empfängers der Gelderträge oder nach dem jeweiligen Sitzland der Zweigstellen ist den Kreditinstituten zuzumuten. Den überregional tätigen Kreditinstituten sind - schon aus innerbetrieblichen Gründen - jedenfalls die maßgeblichen Zahlen der einzelnen Filialen bekannt.

Hilfsweise käme - unter dem Aspekt der Quellen des Geldvermögens - auch eine Zerlegung im Verhältnis der Lohn-, veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer in Betracht, da diese Steuern aus Einkommen resultieren, aus denen die Geldanlagen im wesentlichen gebildet werden. Dabei kommt der Lohnsteuer besonderes Gewicht zu. Für die neuen Länder könnte wegen der besonderen Verhältnisse (Steuerbegünstigungen) eine pauschalierende Regelung gefunden werden.